

E: 19.01.2015

Susanne Jünger
Fliederweg 7
26316 Varel

0674/2015

Tel.: 04451-960775
Mobil: 0173-8723898

Landkreis Friesland
Herrn Landrat Sven Ambrosy
Lindenallee 1
26441 Jever

1) LRB: EB

2) ÖG7: Erlittene Stellungnahme
{Frage: Ist eine Änderungsantrag
Wert zum Halbjahr oder
Varel, 16.1.2015
zum Vierteljahr wertig.
ein so großes Aufwands.

Abfallentsorgung – Wahl des Abfuhrhythmus

3) Wv LR

Sehr geehrter Herr Ambrosy,

wir haben diese Woche Post vom Landkreis bekommen mit der Frage nach dem Interesse an einer kleineren Tonne für den Biomüll. Dies steht sicherlich im Zusammenhang mit dem berechtigten Interesse, die Entsorgung so günstig und effizient wie möglich zu gestalten.

Allerdings habe ich genau in diesem Zusammenhang in diesen Tagen eine sehr unbefriedigende, kundenunfreundliche Erfahrung machen müssen:

Unsere Mieter (meine Schwiegereltern/älteres Ehepaar), die vor knapp zwei Jahren nach Friesland gezogen sind, haben mich Anfang des Jahres gebeten, den Abfuhrhythmus für den Restmüll ändern zu lassen, da bei ihnen gar nicht so viel Müll anfällt.

Mit diesem Anliegen war ich dann in Varel im Rathaus und mußte leider erfahren, daß es eine Abfallentsorgungssatzung gibt, die auf Seite 13 in § 18 regelt, daß der Entsorgungsrhythmus nur jährlich geändert werden kann und nur, wenn bis zum 1. Oktober ein Änderungsantrag vorliegt.

Außerdem erfuhr ich, daß man angewiesen worden sei, sich streng an diese Satzung zu halten und nicht – wie in der Vergangenheit – kundenorientiert auf die Wünsche der Bürger einzugehen.

Ein Anruf im Umweltamt des Landkreises bestätigte diese Aussage. Hier wurde mir außerdem beschieden, ich müßte mich beim Landrat beschweren, wenn mir das nicht passe, was ich hiermit tue!

Diese Satzung ist dem normalen Bürger nicht bekannt. Auf der Homepage des Landkreises muß man sich durch vier Fenster klicken, bevor man zur Satzung kommt – vorausgesetzt, man weiß, wonach man sucht. Unter dem Suchbegriff „Abfuhrhythmus“ oder „Wahl des Abfuhrhythmus“ bekommt man nämlich lediglich einen link auf eine Seite, die aussagt, daß für die

Gebührenberechnung der 1.10. maßgeblich ist und Änderungen danach vom Gebührenpflichtigen mitzuteilen sind.

Ich kann verstehen, daß Änderungen nicht jeder Zeit möglich sind, da der damit verbundene administrative Aufwand sicherlich recht hoch ist. Dies aber nur einmal jährlich zuzulassen mit einer Frist, die den Bürgern nicht bekannt ist und mit Bezug auf eine Satzung, die ebenfalls kaum einer kennt, ist für mich absolut nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Diese Ansicht ist weltfremd und geht an der Realität des normalen Lebens vorbei.

Wir haben beispielsweise den Rhythmus geändert, als unsere Kinder keine Windeln mehr brauchten. So etwas läßt sich aber nicht zum 1. Oktober des Vorjahres und nicht genau zum 1.1. planen. Und es gibt eine Menge anderer Lebensumstände, die sich ebenfalls auf so etwas Banales wie das Abfallaufkommen auswirken und die sich ebenfalls nicht planen lassen.

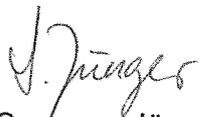
Für den Zu- und Wegzug von Personen gibt es einen Prozess, um das Abfuhrvolumen entsprechend anzupassen. Warum wird dem normalen Bürger das Leben so schwer gemacht, in dem sich der Landkreis hier derart unflexibel aufstellt?

Ich bitte Sie darum, die Satzung ändern zu lassen und zumindest eine quartalsweise Anpassung zuzulassen. Und in der Zwischenzeit sollten Sie die Anweisungen an die Gemeindeverwaltungen lockern und auch unterjährige Anträge zulassen.

Dies wäre eine gute Lösung im Sinne von Kundenorientierung, Kostenbewußtsein und Umweltbewußtsein!

Ich freue mich darauf, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen,



Susanne Jünger

Eingelb
18.01
Kon. Vf. G
↳ RA